



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

155. Jahrgang

Köln, 1. August 2015

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 156 Enzyklika LAUDATO SI' – Über die Sorge für das gemeinsame Haus 153

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 157 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO) 153

Nr. 158 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 154

Nr. 159 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 154

Nr. 160 Statut Caritas-Fonds 161

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 161 Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen gem. § 4 des Statuts des Caritas-Fonds 161

Nr. 162 Richtlinien der Kommission für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln 162

Nr. 163 Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln 163

Nr. 164 Richtlinien der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln 164

Nr. 165 Ernennung von Hauptabteilungsleiterinnen 165

Nr. 166 Ernennung von Orgelsachverständigen 166

Nr. 167 Vorbereitung zur Erwachsenentaufe durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln 166

Nr. 168 Warnhinweis 166

Personalia

Nr. 169 Personalchronik 166

Pontifikalhandlungen

Nr. 170 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 169

Weitere Mitteilungen

Nr. 171 Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en 2015 171

Nr. 172 Programmheft der Weiterbildung 2015/2016 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen/sekretäre und Küster/innen im Erzbistum Köln 171

Nr. 173 KaPlan-Vor-Ort-Schulungen 171

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 156 Enzyklika LAUDATO SI' - Über die Sorge für das gemeinsame Haus

Papst Franziskus hat im dritten Jahr seines Pontifikats eine Enzyklika zum Themenkomplex „Umwelt und Entwicklung“ veröffentlicht. Sie trägt den Titel „Laudato si' – Über die Sorge

für das gemeinsame Haus (Rom, 24. Mai 2015)“ und wurde am 18. Juni 2015 im Vatikan vorgestellt.

Sie ist im Internet sowohl auf den Seiten des Vatikans www.vatican.va als auch auf den Seiten der deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de zu finden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 157 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 82 S. 76 ff.), zuletzt geändert am 6. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014 Nr. 212 S. 243), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

ab 01.06.2015		
Dienst- altersstufe	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt
1		
2		
3	2.948,00 €	2.897,00 €
4	3.162,00 €	3.062,00 €
5	3.375,00 €	3.226,00 €
6	3.588,00 €	3.391,00 €
7	3.801,00 €	3.555,00 €
8	3.944,00 €	3.665,00 €
9	4.086,00 €	3.774,00 €
10	4.228,00 €	3.884,00 €
11	4.370,00 €	3.994,00 €
12	4.512,00 €	4.103,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich:

ab 01.06.2015 770,00 Euro“

2. In der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und –versorgungsordnung wird § 12 wie folgt geändert:

„§ 12

Überlassung von PKW-Abstellplätzen

- (1) Wird dem Dienstwohnungsinhaber für ein privates Kraftfahrzeug ein/e Garage/Carport zur Verfügung gestellt, ist hierfür monatlich ein Betrag von 30,00 Euro in Städten und Kommunen bis 100.000 Einwohner bzw. von 35,00 Euro in Kommunen über 100.000 Einwohner zu entrichten.
- (2) Wird dem Dienstwohnungsinhaber für ein privates Kraftfahrzeug ein ausgewiesener Abstellplatz zur Verfügung gestellt, ist hierfür monatlich ein Betrag von 25,00 Euro in Städten und Kommunen bis 100.000 Einwohner bzw. von 30,00 Euro in Kommunen über 100.000 Einwohner zu entrichten.“

- II. Die vorstehenden Änderungen zu Ziffer 1. treten rückwirkend zum 1. Juni 2015 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen zu Ziffer 2. treten rückwirkend zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Köln, 9. Juli 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 158 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

- I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 6. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 255 S. 235 ff), zuletzt geändert am 6. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014 Nr. 213 S. 244) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die monatliche Aufwandsentschädigung von „175,00 Euro brutto“ auf „200,00 Euro brutto“ angehoben.

2. Die Versorgungsbeträge nach § 33 Abs. 2 werden wie folgt angehoben:

a) bei Endbesoldung nach D1

ab 01.06.2015 von „77,50 Euro“ auf „78,90 Euro“

b) bei Endbesoldung nach D 2

ab 01.06.2015 von „69,10 Euro“ auf „70,50 Euro“

3. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln werden wie folgt geändert:

Abschnitt A – Grundgehalt

„ab 01.06.2015

Dienst- altersstufe	Diakon D 1	Diakon D 2
1		
2		
3	2.897,00 €	2.665,00 €
4	3.059,00 €	2.781,00 €
5	3.221,00 €	2.897,00 €
6	3.384,00 €	3.024,00 €
7	3.546,00 €	3.152,00 €
8	3.662,00 €	3.256,00 €
9	3.767,00 €	3.361,00 €
10	3.883,00 €	3.465,00 €
11	3.987,00 €	3.570,00 €
12	4.103,00 €	3.674,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich:

ab 01.06.2015 770,00 Euro“

- II. Die vorstehende Änderung zu Ziffer 1. tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen zu Ziffern 2. und 3. treten rückwirkend zum 1. Juni 2015 in Kraft.

Köln, 9. Juli 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 159 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2015 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:
„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in
- Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
 - Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
 - Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
 - und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege
- beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.
- (2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

- Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
- (3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

- Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
- ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.
- ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. ⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitar-

beiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebetrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Für den Garantiebetrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

- (5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige

Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis

zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); • Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplom-pflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; • Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; • Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine

andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die lauffähigen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert, hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

(2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtssonderzahlung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

– Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

– Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr

als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern): Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Besondere Regelungen für Fahrdienste – Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Ver-

gütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.
 - a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	–	–	–	–	–
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	–	–	–	–
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17	–
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15	–

- b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	–	–	–	–	–
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	–	–	–	–
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58	–
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57	–

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“
3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:
„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	–	–	–	–
III	34,00	34,00	35,00	–	–	–
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

- b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten V Hundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

II) In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden entsprechend für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, 26. Juni 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 160 Statut Caritas-Fonds

I. Errichtung

Zum 01. September 1993 wurde vom Erzbischof von Köln mit einem zur Förderung von Investitionsmaßnahmen caritativer Einrichtungen zur Verfügung gestellten Kapital eine Stiftung unter dem Namen Caritas-Revolving-Fonds kanonisch errichtet.

Nach Anhörung des Diözesan-Caritasverbandes Köln benenne ich den Fonds in

Caritas-Fonds

um und erlasse das folgende, geänderte Statut des Caritas-Fonds:

II. Statut

§ 1

Rechtsstellung

Der Caritas-Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen des Erzbistums Köln. Es ist ausschließlich nach kanonischem Recht gegründet und erwirbt keine zivile Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck

Zweck des Caritas-Fonds ist die Bereitstellung von Zuschüssen zur Ergänzung notwendiger Eigenmittel für Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenhilfe, der Behinderten-/Gefährdetenhilfe, der Jugendhilfe (ausgenommen Kindertagesstätten), sowie von Hospizen

- a) zum Neu-, Aus und Umbau,
- b) zum Erwerb von Grundstücken
- c) zum Erwerb von Einrichtungen oder
- d) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

der Einrichtungen, sofern das Gesamtvolumen der Maßnahme mindestens 200.000 Euro beträgt. Eine Bezuschussung erfolgt in der Regel nur für Investitionen, die auf andere Weise nicht refinanzierbar sind.

§ 3
Verwaltung

Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt der Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Im Interesse des langfristigen Bestandes des Fonds ist das Fondsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und wertbeständig und erträglich anzulegen. Der Fondszweck soll aus den Erträgen des Kapitals erfüllt werden.

§ 4
Gewährung von Zuschüssen

Die Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen.

Die Entscheidungen ergehen auf Grundlage der vom Generalvikar erlassenen Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 5
Satzungsänderung, Auflösung des Fonds

Über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung des Caritas-Fonds entscheidet der Erzbischof von Köln nach Anhörung des Diözesan-Caritasverbandes.

Bei Auflösung des Caritas-Fonds fällt das verbleibende Vermögen zu 4/5 an das Erzbistum und zu 1/5 an den Diözesan-Caritasverband und soll dann für Zwecke verwendet werden, die den Aufgaben des Caritas-Fonds entsprechen beziehungsweise möglichst nahe kommen.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des „Caritas-Revolving-Fonds“ vom 21. Dezember 2007 außer Kraft.

Köln, 23. Juni 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 161 Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen
gem. § 4 des Statuts des Caritas-Fonds

Köln, 23. Juni 2015

1. Zweckbestimmung

Entsprechend dem Statut des Caritas-Fonds in seiner Fassung vom 01. Juli 2015 ist Zweck des Fonds die Bereitstellung von Zuschüssen zur Ergänzung notwendiger Eigenmittel zum Neu-, Aus- und Umbau, zum Erwerb von Grundstücken, zum Erwerb von Einrichtungen oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe, der Behinderten-/Gefährdetenhilfe, der Jugendhilfe (ausgenommen Kindertagesstätten) sowie Hospizen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Vor Inanspruchnahme des Fonds sind öffentliche und sonstige Fördermöglichkeiten sowie Finanzierungsansprüche nach Pflegerecht und ähnlichem auszuschöpfen.
- 2.2 Der Antragstellende muss mindestens 5 % der Gesamtkosten der beantragten Maßnahme durch Eigenmittel einbringen.
- 2.3 Zuschüsse werden nicht zum Zweck der Umschuldung oder Deckung laufender Betriebsausgaben vergeben.
- 2.4 Ein Beginn der Maßnahme vor Bewilligung ist unschädlich, erfolgt aber stets auf Risiko des Antragstellers, wenn die Maßnahme nicht oder nicht in der beantragten Höhe bezuschusst wird.
- 2.5 Der Antragsteller muss diese Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkennen und Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes sowie eine ausreichende Sicherung der gewährten Mittel bieten.

2.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Höhe der Zuwendung

Zuschüsse werden bis zur Höhe von 50.000 Euro für ein Projekt vergeben. In zu belegenden Ausnahmefällen kann eine Bezuschussung bis zu 100.000 Euro erfolgen.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge sind bis zum 31.07. eines Jahres¹ an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. – Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Kommission für Caritative Einrichtungen, Georgstraße 7, 50676 Köln – zu richten. Die Anträge müssen eine Maßnahmenbeschreibung, einen Kosten- und Finanzierungsplan, die Darlegung der Vermögens- und Ertragslage sowie eine Begründung zur Zweckbestimmung der beantragten Mittel enthalten (vgl. § 7 der Richtlinie der Kommission für caritative Einrichtungen). In Ausnahmefällen kann die Kommission für caritative Einrichtungen abweichende Antrags-Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.
- 4.2 Nachträgliche Erhöhungen der Einnahmen sowie eine etwaige nachträgliche Ermäßigung der zugrunde gelegten Gesamtkosten sind dem Diözesan-Caritasverband mitzuteilen und darzulegen. Eine Nachfinanzierung infolge Verringerung der Einnahmen oder Erhöhung der notwendigen Ausgaben ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4.3 Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

¹ Davon abweichend läuft die Antragsfrist für das Jahr 2015 bis zum 30. September 2015.

5. Entscheidung über Anträge, Verwaltung der Zuwendungen, Überwachung der Mittelverwendung

- 5.1 Über die Zuschussanträge entscheidet die Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln einmal im Jahr. Der Antragstellende und das Erzbischöfliche Generalvikariat erhalten über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. In dringenden Einzelfällen kann die Entscheidung durch einen Umlaufbeschluss ergehen.
- 5.2 Die Ausgabe und Verwaltung der Zuschüsse erfolgt durch den Diözesan-Caritasverband Köln.
- 5.3. Der Diözesan-Caritasverband überwacht die Mittelverwendung, verantwortet die Bestellung der geförderten Sicherheiten und überprüft die Verwendungsnachweise.

6. Sicherheitsleistungen

Für Zuschüsse höher als 50.000 Euro ist zur Sicherung der Einhaltung des Bezuschussungszwecks eine angemessene Sicherheit zu leisten.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, dem Diözesan-Caritasverband spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Zwischenberichte sind auf Anforderung kurzfristig vorzulegen.

8. Wegfall der Bewilligung

Wird mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen, ist die Bewilligung hinfällig. Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss unter Angaben der Gründe spätestens drei Monate vor Fristablauf beantragt werden.

9. Rückzahlungspflicht

- 9.1 Der Zuschuss ist einschließlich Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes zur Rückzahlung fällig, wenn
- a) der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben zugrunde gelegen haben und diese Angaben bei Kenntnis aller Umstände nicht oder nicht in der veranschlagten Höhe zu einer Bewilligung geführt hätten,
 - b) die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
 - c) gewährte Mittel nicht verbraucht oder nicht zweckentsprechend verwandt worden sind (gegebenenfalls in Höhe des nicht verbrauchten oder nicht zweckentsprechend verwendeten Betrages)
 - d) das geförderte Objekt ganz oder teilweise veräußert wird,
 - e) das geförderte Objekt seiner derzeitigen bzw. vorgesehenen Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet wird,
 - f) ein Trägerwechsel bezüglich des geförderten Objektes eintritt,
 - g) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das geförderte Objekt eingeleitet wird,
 - h) der Zuschussempfänger seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren

eingeleitet oder mangels Masse abgelehnt wird oder

- i) mit dem geförderten Objekt gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstoßen wird und bei Vorliegen eines solchen Verstoßes dieser trotz Abmahnung nicht unterbleibt.

9.2 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Diözesan-Caritasverband unverzüglich über den Eintritt einer der genannten Voraussetzungen zu unterrichten. Über das Vorliegen der Rückforderungsvoraussetzungen entscheidet im Zweifel die Kommission für caritative Einrichtungen.

9.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten der geförderten Maßnahme oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist in der Höhe der Überdeckung die Zuwendung des Caritas-Fonds anteilig oder ganz zurückzuzahlen.

9.4 Die Kommission für caritative Einrichtungen kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

10. Prüfungsrecht

Das Erzbistum Köln und der Diözesan-Caritasverband sind jederzeit berechtigt, die Verwendung des Zuschusses zu prüfen, Einsicht in Bücher und Belege zu nehmen sowie die Vorlage von Unterlagen zu fordern, soweit dies zum Nachweis der Verwendung des Zuschusses erforderlich ist. Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, jede erforderliche Auskunft über die vermögensrechtlichen und ertragswirtschaftlichen Verhältnisse sowie über den grundbuchlichen Besitzstand zu erteilen.

11. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten zum 1. Juli 2015 in Kraft, gleichzeitig treten alle vorherigen Richtlinien für die Vergabe von Darlehen gem. § 5 der Satzung des Caritas-Revolving-Fonds außer Kraft.

Nr. 162 Richtlinien der Kommission für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln

Köln, 9. Juli 2015

Die Kommission für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln entscheidet gemäß § 6 des Statuts Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 104) in Verbindung mit den Vergaberichtlinien für den Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln (Amtsblatt 2015, Nr. 117) über Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Beratungsaktivitäten zur Unterstützung von Ehe und Familie. Es sollen innovative Projekte im Bereich Ehe und Familie im Rahmen der vorhandenen Mittel gefördert werden, die nicht bzw. noch nicht zum finanziell gesicherten kirchlich-caritativen Angebot im Erzbistum Köln zählen.

§ 1

Zusammensetzung der Vergabekommission

Die Kommission für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln ist das Entscheidungs- und Vergabeorgan des Fonds. Der Kommission gehören an:

1. Der/die Leiter/in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat (Vorsitz),
2. der/die Verwaltungsdirektor/in des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.,
3. der/die Leiter/in des Stiftungszentrums im Erzbischöflichen Generalvikariat,
4. der/die Geschäftsführer/in des Ehe- und Familienfonds.

§ 2

Aufgaben der Kommission

Aufgaben der Kommission sind insbesondere

1. die Entscheidung über Förderanträge an den Fonds,
2. die Entgegennahme von Berichten über Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds.

§ 3

Einberufung und Beschlussfassung der Kommission

- (1) Die Kommission tritt auf Einladung durch den/die Vorsitzende/n mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, beraten die anwesenden Mitglieder gleichwohl über die Tagesordnungspunkte. Die nachträgliche Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall im Wege des Umlaufverfahrens.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch dann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Kommissionsmitglieder ihr Einverständnis erklären.
- (4) Die Entscheidungen sind einstimmig zu treffen. Stimmenthaltung ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommission ist ehrenamtlich.

§ 4

Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte der Kommission (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung von Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) obliegt der Geschäftsstelle des Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln.

§ 5

Antragstellung

- (1) Anträge auf Fördermittel sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Begründung zur Zweckbestimmung der beantragten Mittel an die Geschäftsstelle des Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln zu richten.
- (2) Die Geschäftsstelle des Ehe- und Familienfonds des Erzbistums Köln hat bei der zuständigen diözesanen Fachstelle im Diözesan-Caritasverband bzw. im Erzbischöflichen Generalvikariat eine fachliche Stellungnahme zu den Förderanträgen einzuholen und sämtliche Anträge entscheidungsreif vorbereiten.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien der Kommission für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Ehe- und Familienfonds treten zum 1. März 2015 in Kraft.

Nr. 163 Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, 2. Juli 2015

In der Kommission für caritative Einrichtungen werden zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte caritativer Einrichtungen, Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Caritas-Fonds sowie Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses für den Bau oder den Umbau von Kapellen in caritativen Einrichtungen aus den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln des Erzbistums Köln beraten. Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere caritativ tätige Einrichtungen der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, Hospize oder Einrichtungen für Menschen in besonderen Lebenslagen, nicht hingegen Krankenhäuser.

§ 1 Zusammensetzung der Kommission

Der Kommission für caritative Einrichtungen gehören an:

1. der/die Diözesan-Caritasdirektor/in (Vorsitz)
2. der/die Hauptabteilungsleiter/in Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates (stellvertretender Vorsitz)
3. der/die Hauptabteilungsleiter/in Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates
4. der/die Justitiar/in des Erzbischöflichen Generalvikariates
5. ein/e Abteilungsleiter/in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates
6. der/die Verwaltungsdirektor/in des Diözesan-Caritasverbandes
7. der/die Leiter/in des Bereichs Wirtschaft und Statistik des Diözesan-Caritasverbandes
8. der/die Leiter/in des Bereichs Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes
9. ein/e Mitarbeiter/in des Diözesan-Caritasverbandes als Geschäftsführer/in der Kommission.

§ 2 Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission für caritative Einrichtungen spricht gegenüber der zuständigen Stelle Empfehlungen aus bezüglich:
 1. der bischöflichen Zustimmungsvorbehalte gemäß § 20 Abs. 4 der Mustersatzung für die Stadt- und Kreis-caritasverbände sowie bezüglich vergleichbarer Zustimmungsvorbehalte gemäß den Satzungen der caritativen Fachverbände im Erzbistum Köln
 2. der Zustimmung zu Rechtsgeschäften sonstiger caritativer Träger mit Ausnahme der Krankenhausträger, soweit das Kirchenrecht, der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder eine andere Vorschrift einen entsprechenden bischöflichen Zustimmungsvorbehalt enthalten; von der Beratung in der Kommission ausgenommen ist die Genehmigung von Anstellungsverträgen leitender Mitarbeiter (insbesondere Chefarzt- und Geschäftsführerverträge);

- (2) Die Kommission für caritative Einrichtungen entscheidet über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds und der Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen in stationären caritativen Einrichtungen.
- (3) Beispruchsrechte des Diözesanverwaltungsrates, des Metropolitankapitels und des Apostolischen Stuhles bleiben unberührt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – spätestens acht Tage vor der Sitzung – einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind durch Vorlagen zu erläutern.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst ihre Empfehlungen und Entscheidungen in Beschlüsse.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Außerhalb von Kommissionssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Kommission (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung der Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) obliegt dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.
- (2) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 6 Antragstellung bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften

- (1) Anträge sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten soweit Träger der Einrichtung eine Kirchengemeinde, ein Orden oder eine Stiftung ist. Anträge anderer Träger sind an den Diözesan-Caritasverband zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat sämtliche Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. In den Vorlagen, die Baumaßnahmen betreffen, sind insbesondere der Bedarf, die Angemessenheit der Maßnahme, die Finanzierung und die Folgekosten darzustellen.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt den Diözesan-Caritasverband insbesondere bei Fragestellungen kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Art sowie bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Caritas-Fonds sind mit einer Maßnahmenbeschreibung, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie einer Begründung zur Zweckbestimmung der beantragten Mittel an den Diözesan-Caritasverband zu richten.

- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat die Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. Er kann vom Antragsteller weitere notwendige Unterlagen zur Begründung des Antrages nachfordern.

§ 8 Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen

- (1) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband bereitet die Anträge im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Erzbischöflichen Kurie nach Zustimmung der Kunstkommission – sofern eine Entscheidung der Kunstkommission notwendig ist – entscheidungsreif vor (vgl. Ziff. 1.2.3. Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. März 2014, Nr. 57).
- (3) Die Kommission informiert die Kunstkommission über ihre Entscheidung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln treten zum 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Kommission für caritative Einrichtungen im Erzbistum Köln vom 7. Januar 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 44) außer Kraft.

Nr. 164 Richtlinien der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln

Köln, 2. Juli 2015

In der Krankenhauskommission werden zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Krankenträger sowie Anträge auf Gewährung eines Investitionszuschusses für den Bau oder den Umbau von Kapellen in Krankenhäusern aus den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln des Erzbistums Köln beraten.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Krankenhauskommission gehören an:
 1. der/die Diözesan-Caritasdirektor/in (Vorsitz)
 2. der/die Hauptabteilungsleiter/in Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates (stellvertretender Vorsitz)
 3. der/die Hauptabteilungsleiter/in Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates
 4. der/die Justitiar/in des Erzbischöflichen Generalvikariates
 5. ein/e Abteilungsleiter/in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates
 6. der/die Leiter/in des Bereichs Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes
 7. eine durch den Generalvikar ernannte externe Persönlichkeit, die mit Fragen der Geschäftsführung von Krankenhäusern vertraut ist

8. eine durch den Generalvikar ernannte externe Persönlichkeit, die mit Fragen der fachlichen Leistungsentwicklung von Krankenhäusern vertraut ist
 9. ein/e Mitarbeiter/in des Diözesan-Caritasverbandes als Geschäftsführer/in der Kommission.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nrn. 7 und 8 werden durch den Generalvikar für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt. Sie bleiben nach Ablauf des Vierjahreszeitraumes im Amt, bis ein/e Nachfolger/in ernannt worden ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Krankenhauskommission spricht gegenüber der zuständigen Stelle Empfehlungen aus bezüglich:
- der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit das Kirchenrecht, der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder eine andere Vorschrift einen entsprechenden bischöflichen Einwilligungs- oder Genehmigungsvorbehalt enthalten; von der Beratung in der Kommission ausgenommen ist die Genehmigung von Anstellungsverträgen leitender Mitarbeiter (insbesondere Chefarzt- und Geschäftsführerverträge).
- (2) Die Krankenhauskommission entscheidet über die Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen in Krankenhäusern.
- (3) Beispruchsrechte des Diözesanverwaltungsrates, des Metropolitankapitels und des Apostolischen Stuhles bleiben unberührt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der/die Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – spätestens acht Tage vor der Sitzung – einzuladen. Die Tagesordnungspunkte sind durch Vorlagen zu erläutern.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst ihre Empfehlungen und Entscheidungen in Beschlüsse.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Außerhalb von Kommissionssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte der Kommission (Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung der Vorlagen, Protokollierung, Information der Antragsteller über gefasste Beschlüsse usw.) obliegt dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln.
- (2) Über die Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

§ 6 Antragstellung bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften

- (1) Anträge sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten soweit Träger der Einrichtung eine Kirchengemeinde, ein Orden oder eine Stiftung ist. Anträge anderer Träger sind an den Diözesan-Caritasverband zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband hat sämtliche Anträge entscheidungsreif vorzubereiten. In den Vorlagen, die Baumaßnahmen betreffen, sind insbesondere der Bedarf, die Angemessenheit der Maßnahme, die Finanzierung und die Folgekosten darzustellen. Ferner sind Fragen der Krankenhausplanung bzw. der medizinischen Leistungsstruktur zu berücksichtigen.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat unterstützt den Diözesan-Caritasverband insbesondere bei Fragestellungen kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Art sowie bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7 Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen

- (1) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für den Bau oder den Umbau von Kapellen sind mit einer Maßnahmenbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband bereitet die Anträge im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Erzbischöflichen Kurie nach Zustimmung der Kunstkommission – sofern eine Entscheidung der Kunstkommission notwendig ist – entscheidungsreif vor (vgl. Ziff. 1.2.3. Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. März 2014, Nr. 57).
- (3) Die Kommission informiert die Kunstkommission über ihre Entscheidung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln treten zum 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Krankenhauskommission im Erzbistum Köln vom 7. Januar 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 45; geändert 2010, Nr. 254) außer Kraft.

Nr. 165 Ernennung von Hauptabteilungsleiterinnen

Köln, 7. Juli 2015

Der Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Juni 2015 Frau Petra Dierkes zur Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat ernannt.

Der Erzbischof hat mit Wirkung vom 12. August 2015 Frau Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke zur Leiterin der Hauptabteilung Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat ernannt.

Nr. 166 Ernennung von Orgelsachverständigen

Köln, 30. Juni 2015

Der Generalvikar hat Herrn Kantor Ansgar Wallenhorst, Gruitstraße 12, 40878 Ratingen bis zum 31. Dezember 2017 und Herrn Kantor Eckhard Isenberg, St.-Tönnis-Straße 37, 50769 Köln mit Wirkung vom 1. Juli 2015 für weitere fünf Jahre zum Orgelsachverständigen für das Erzbistum Köln ernannt.

Nr. 167 Vorbereitung zur Erwachsenentaufe durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln

Köln, 1. August 2015

Auch in diesem Jahr bieten die Büros der Katholischen Glaubensinformation im Erzbistum Köln an, Erwachsene auf den Empfang der Erwachsenentaufe vorzubereiten, die bevorzugt in der Osternacht gespendet wird.

kgi-fides Bonn: Der Taufkurs beginnt im September. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch ab dem 1. September bei PR Gabriele Althen-Höhn, fides@citypastoral-bonn.de; Tel. 0228 – 98 58 863.

kgi-fides Düsseldorf: Der Taufkurs findet ab 29. August vierzehntägig dienstags, 19-21 Uhr in der kgi-fides, Immermannstr. 20, 40210 Düsseldorf statt. Information und Anmeldung unter 0211/9069039 oder rafael-ofm@t-online.de

kgi-fides Köln: Der Taufkurs findet ab Dienstag, dem 15. September, vierzehntägig donnerstags, 19-20.30 Uhr im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln statt. Detaillierte Informationen unter www.kgi-fides-koeln.de. Auskünfte und Anmeldung

bei PR Irmgard Conin unter 0221/92 58 47-46 oder info@kgi-fides-koeln.de

kgi-fides Wuppertal: Die Vorbereitung erfolgt in Einzelgesprächen. Ergänzend wird die Teilnahme an der Reihe „Glaubensinformation“ empfohlen, die vierzehntägig mittwochs von 19-20.30 Uhr im Kath. Stadthaus (Laurentiusstr. 7, 42103 Wuppertal-Elberfeld, 1. Etage) stattfindet. Detaillierte Informationen unter www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen; Auskünfte und Anmeldung bei PR Dr. Werner Kleine, Tel.: 0202-42969674.

Für alle Standorte gilt: Individuelle Wege und eine Vorbereitung in Zusammenarbeit mit den Heimatpfarreien sind ebenfalls nach Absprache möglich.

Nr. 168 Warnhinweis

Köln, 9. Juli 2015

In den vergangenen Wochen wurden offenbar im ganzen Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus Canisius-Haus, Gemeindezentrum der Kevelaerer Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten.

Die Kevelaerer Wallfahrtsleitung distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei eingeschaltet. Eine Gruppierung „Katholische Konservative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht.

Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o. g. Absender gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse info@wallfahrt-kevelaer.de bei der Wallfahrtsleitung in Kevelaer zu melden.

Personalia

Nr. 169 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 10.06. *Herr Prälat Hans-Josef Radermacher* mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln.
- 12.06. *Pater Aelred Kuhbandner OCist* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.
- 16.06. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Anto-

nius und Benediktus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

- 17.06. *Herr Pfarrer Dr. Axel Hammes* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juli 2015 für jeweils fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Homiletik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut und am Erzbischöflichen Priesterseminar sowie zum Lehrbeauftragten für das Fach Einführung in das Neue Testament / Exegese des Neuen Testaments am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 18.06. *Pater Eduard Gijzen SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Dezember 2015 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen und zum Stadtfrauenseelsorger im Stadtdekanat Solingen.
- 19.06. *Herr Professor Dr. Karl-Heinz Menke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Rector ecclesiae der

- Kreuzbergkirche in Bonn sowie gleichzeitig zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 19.06. *Pater Joseph Rayappa SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes.
- 22.06. *Herr Pfarrer Dr. Jürgen Rentrop* mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 23.06. *Herr Diakon Werner Boller* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Diakon an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes.
- 23.06. *Herr Kaplan Gerald Eze* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Maria Königin in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf.
- 23.06. *Herr Pfarrer Joachim Gayko* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christus König in Kerpen-Horrem, St. Cyriakus in Kerpen-Götzenkirchen, Heilig Geist in Kerpen-Neu-Bottenbroich und St. Maria Königin in Kerpen-Sindorf im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf des Dekanates Kerpen.
- 23.06. *Herr Pfarrer Jürgen Martin* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 24.06. *Pater Thomas Arakkaparambil CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl, St. Antonius in Reichshof-Denklingen und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 24.06. *Herr Diakon Karl-Heinz Voß* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Diakon an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz.
- 26.06. *Herr Domvikar Tobias Hopmann* – unter Beibehaltung seiner Ernennungen als Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Domsingschule sowie als Domvikar an der Hohen Domkirche zu Köln – mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln.
- 29.06. *Herr Pfarrer Werner Friesdorf* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville sowie St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Briccius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich Hürth - Am Maiglersee sowie St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.
- 30.06. *Herr Kaplan Joseph Abitya* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Kaplan zur Ausbildung an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Dekanat Köln-Worringen.
- 01.07. *Pater Pious Alex CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und Christ König in Bonn-Holzlar im Seelsorgebereich Am Ennert des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.07. *Herr Pfarrer Stephanus Krenznel* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldernich und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Dekanates Wesseling.
- 01.07. *Msgr. Karl-Klemens Kunst* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Dekanat Mettmann.
- 01.07. *Herr Pfarrer Erhard März* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 01.07. *Herr Diakon Josef Nolte* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 01.07. *Herr Diakon Bernhard-Michael Offer* weiterhin zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.
- 01.07. *Msgr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Brühl.
- 01.07. *Herr Pfarrer Franz M. Werhahn* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanrichter – mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 03.07. *Herr Kaplan Andreas Bütthe* mit Wirkung vom 15. August 2015 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.
- 08.07. *Herr Kaplan Andrzej Dominik Kucinski* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung

vom 9. Juli 2015 zum Subregens des Internationalen Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars Redemptoris Mater Köln.

- 08.07. *Herr Subregens Dariusz Szyszka* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 9. Juli 2015 zum Spiritual des Internationalen Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars Redemptoris Mater Köln.
- 10.07. *Msgr. Robert Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. Juni 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 27.07. *Herr Kaplan Dr. Peter Rieve* mit Wirkung vom 1. August 2015 zum Repetenten am Erzbischöflichen Theologenkonvikt Collegium Albertinum in Bonn und zum Geistlichen Mentor der an der Universität Bonn studierenden Lientheologen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.04. *Herrn Dechant Michael König* als Bezirkspräses des Bezirksverbands Bergheim-Süd entpflichtet.
- 11.06. *Msgr. Dr. Markus Hofmann* mit Wirkung vom 31. Juli 2015 vom Amt des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln entpflichtet.
- 01.07. *Herrn Diakon Friedhelm Messerschmidt* mit Ablauf des 31. Juli 2015 als Diakon im Subsidiardienst an der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich im Dekanat Neuss/Kaarst entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2015 in den Ruhestand versetzt.
- 01.07. *Herrn Pfarrer Günther Stein* mit Ablauf des 31. August 2015 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2015 bis zur Vollen- dung seines 75. Lebensjahres zum Subsidiar an der Pfarrei H. Drei Könige in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen ernannt.
- 08.07. *Pater Pedro Ramirez Gaviria SCJ* – Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Spiritual des Internationalen Erzbischöflichen Missionarischen Priesterseminars Redemptoris Mater Köln entpflichtet.
- 27.07. *Pater Roman Christoph Christen FSCB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – nach Verzichtserklärung auf seine Pfarrerstelle zum 31. Juli 2015 auch vom Amt des Definitors im Dekanat Köln-Worringen zum gleichen Datum entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. August 2015 zum

Direktor des Erzbischöflichen Theologenkonviktes Collegium Albertinum in Bonn ernannt.

- 29.07. *Msgr. Dr. Michael Kahle* unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln zur Übernahme einer Aufgabe in der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in Rom zum 1. August 2015 freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 24.06. *Gymnasialpfarrer Karl Heinrich Strohbücker*, 81 Jahre.
- 04.07. *Msgr. Hermann-Joseph Kremer*, 83 Jahre.
- 08.07. *Diakon Gerd Bödiger*, 87 Jahre.
- 08.07. *Pfarrer i. R. Gerd Steinberger*, 82 Jahre.
- 10.07. *Pfarrer i. R. Heribert Savels*, 90 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 18.06. *Frau Anne-Kristin Graumann* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergisus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 19.06. *Frau Katica Engel* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf- Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd.
- 19.06. *Frau Simone Miklis* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohlgs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich Solingen-West des Dekanates Solingen.
- 06.07. *Frau Susanne Besuglow* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven im Dekanat Köln-Porz.

Aus dem Dienst ausgeschieden ist am:

- 31.07. *Frau Hildegard Junkmann* nach Beendigung der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit.

Pontifikalhandlungen

Nr. 170 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm Herr Weihbischof Ansgar Puff folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung des Firmsakramentes im 1. Halbjahr 2015:

Kreisdekanat Altenkirchen Dekanat Wissen

Seelsorgebereich Obere Sieg
25.04.2015
in der Pfarrkirche Kreuzerhöhung,
Wissen
insgesamt 63 Firmlinge

Seelsorgebereich Pfarrei St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen
15.03.2015
in der Pfarrkirche St. Jakobus Major,
Altenkirchen
insgesamt 30 Firmlinge

Stadtdekanat Bonn Dekanat Bonn-Nord

Seelsorgebereich Pfarrei St. Thomas Morus,
Bonn (Tannenbusch)
21.06.2015
in der Pfarrkirche St. Thomas Morus,
Bonn (Tannenbusch)
insgesamt 66 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

Seelsorgebereich Pfarrei St. Maria Magdalena
und Christi Auferstehung, Bonn
03.05.2015
in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena,
Bonn
insgesamt 44 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Dekanat Bonn-Bad Godesberg

Seelsorgebereich Bad Godesberg
07.06.2015
in der Pfarrkirche St. Marien,
Bonn
insgesamt 24 Firmlinge

14.06.2015
in der Kirche St. Albertus Magnus
(Pennenfeld)
insgesamt 28 Firmlinge

14.06.2015
in der Kirche Herz Jesu (Villenviertel)
insgesamt 37 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

Dekanat Bonn-Beuel

Seelsorgebereich An Rhein und Sieg
29.05.2015
in der Pfarrkirche St. Josef (Beuel)
insgesamt 68 Firmlinge
davon 5 Erwachsene

Kreisdekanat Euskirchen Dekanat Euskirchen

Seelsorgebereich Pfarrei St. Martin, Euskirchen
16.01.2015
in der Kirche St. Matthias, Euskirchen
insgesamt 12 Firmlinge

23.05.2015
in der Pfarrkirche St. Martin,
Euskirchen
insgesamt 38 Firmlinge

Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach
30.05.2015
in der Pfarrkirche St. Michael
(Großbüllesheim)
insgesamt 58 Firmlinge

Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis Dekanat Altenberg

Seelsorgebereich Pfarrei St. Johannes Baptist
und St. Heinrich, Leichlingen
26.04.2015
in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Leichlingen
insgesamt 53 Firmlinge
davon 5 Erwachsene

Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg
13.05.2015
in der Pfarrkirche Dom Unserer Lieben Frau
zu Altenberg
insgesamt 69 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Seelsorgebereich Pfarrei St. Marien, Kürten
17.05.2015
in der Pfarrkirche Zur Schmerzhaften Mutter,
Kürten (Biesfeld)
insgesamt 46 Firmlinge
in der Kirche St. Johannes
Baptist, Kürten
insgesamt 30 Firmlinge

Dekanat Bergisch Gladbach

Seelsorgebereich Pfarrei St. Laurentius, Bergisch Gladbach
06.06.2015
in der Pfarrkirche St. Laurentius
insgesamt 34 Firmlinge

Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld
03.06.2015
in der Pfarrkirche St. Nikolaus
(Bensberg)
insgesamt 37 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Seelsorgebereich Pfarrei St. Johann Baptist,
Bergisch Gladbach
18.04.2015
in der Pfarrkirche St. Johann Baptist
(Refrath)
insgesamt 32 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West
16.05.2015
in der Kirche St. Konrad (Hand)
insgesamt 53 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

**Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis
Dekanat Bornheim**

Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge
20.06.2015
in der Kirche St. Gervasius und Protasius
(Sechtem) insgesamt 46 Firmlinge

26.06.2015
in der Kirche St. Michael
(Waldorf) insgesamt 30 Firmlinge

Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge
23.06.2015
in der Pfarrkirche St. Sebastian
(Roisdorf) insgesamt 50 Firmlinge

Dekanat Meckenheim/Rheinbach

Seelsorgebereich Swisttal
05.06.2015
in der Kirche St. Katharina
(Buschhoven) insgesamt 62 Firmlinge

Dekanat Eitorf/Hennef

Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott
22.05.2015
in der Kirche St. Simon und Judas,
Hennef insgesamt 50 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Seelsorgebereich Hennef-Ost
24.06.2015
in der Kirche St. Johannes
der Täufer (Uckerath) insgesamt 35 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

25.06.2015
in der Pfarrkirche Liebfrauen
(Warth) insgesamt 46 Firmlinge

Dekanat Königswinter

Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel
19.06.2015
in der Pfarrkirche St. Pantaleon, Unkel
insgesamt 25 Firmlinge

Seelsorgebereich Königswinter-Tal
07.06.2015
in der Kirche Maria Königin
des Friedens, Königswinter insgesamt 65 Firmlinge

Seelsorgebereich Königswinter - Am Oelberg
28.06.2015
in der Kirche Zur Schmerzhaften Mutter,
Ittenbach insgesamt 61 Firmlinge

Dekanat Neunkirchen

Seelsorgebereich Much
25.05.2015
in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt
(Marienfeld) insgesamt 45 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Seelsorgebereich Ruppichteroth
24.04.2015
in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena
(Schönenberg) insgesamt 32 Firmlinge

Dekanat Siegburg/Sankt Augustin

Seelsorgebereich Pfarrei St. Servatius, Siegburg
02.05.2015
in der Kirche St. Dreifaltigkeit,
Siegburg (Wolsdorf) insgesamt 58 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Seelsorgebereich Pfarrei St. Johannes, Lohmar
09.05.2015
in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin insgesamt 46 Firmlinge

Seelsorgebereich Sankt Augustin
16.06.2015
in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin insgesamt 48 Firmlinge

17.06.2015
in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin insgesamt 36 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Dekanat Troisdorf

Seelsorgebereich Troisdorf
14.06.2015
in der Pfarrkirche
St. Maria Königin, Troisdorf insgesamt 61 Firmlinge

Seelsorgebereich Niederkassel-Nord
31.05.2015
in der Pfarrkirche St. Jakobus,
Niederkassel (Lülsdorf) insgesamt 79 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Seelsorgebereich Siegmündung
13.06.2015
in der Kirche St. Dionysius,
Niederkassel (Rheidt) insgesamt 59 Firmlinge
davon 1 Erwachsener
in der Kirche St. Lambertus,
Troisdorf (Bergheim) insgesamt 36 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

**Firmungen der Internationalen Katholischen Seelsorge
im Erzbistum Köln**

Katholische Italienische Mission Köln
01.03.2015
in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt,
Köln insgesamt 31 Firmlinge

Katholische Portugiesische Mission Köln
14.05.2015
in der Pfarrkirche St. Paul, Köln insgesamt 21 Firmlinge
davon 9 Erwachsene

Katholische Italienische Mission Wuppertal
23.05.2015
in der Pfarrkirche St. Antonius, Wuppertal
insgesamt 51 Firmlinge
davon 14 Erwachsene

Katholische Italienische Mission Solingen-Remscheid
30.05.2015
in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Solingen
insgesamt 35 Firmlinge
davon 17 Erwachsene

Diakonenweihe
31.05.2015
in der Kirche St. Martinus, Kaarst:
Javier del Rio Blay, Hennef
Hrvoje Busic, Bergheim
Dr. Alexander Krylov, Kaarst
Pawel Karol Milerski, Wuppertal
Dominik Rieder, Bornheim
insgesamt 5 Personen

Weitere Mitteilungen

Nr. 171 **Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en 2015**

Die diesjährige Beauftragung von Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en findet im Rahmen einer Eucharistiefeier am Samstag, dem 5. September 2015, 10:00 Uhr, im Hohen Dom zu Köln, statt.

Herr Erzbischof Rainer Maria Cardinal Woelki wird drei Gemeindeassistentinnen und zwei Pastoralassistentinnen zu ihrem Dienst als Gemeindeferentin bzw. Pastoralreferentin beauftragen.

Hierzu sind alle Gläubigen des Erzbistums Köln eingeladen. Kleriker können in Chorkleidung teilnehmen. Nach der Eucharistiefeier findet ein Empfang im Maternushaus, Köln, statt.

Nr. 172 **Programmheft der Weiterbildung 2015/2016 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen/-sekretäre und Küster/innen im Erzbistum Köln**

Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, bringt in diesem Monat wieder das Programmheft der Weiterbildung heraus, das für den Zeitraum August 2015 bis Juli 2016 die Bildungsveranstaltungen des Erzbistums Köln für folgende Berufsgruppen verzeichnet:

- Priester
- Ständige Diakone
- Pastoralreferent/inn/en
- Gemeindeferent/inn/en
- Gemeindeassistent/inn/en
- Pastoralassistent/inn/en
- Pfarramtssekretärinnen/-sekretäre
- Küster/innen

Die angesprochenen Berufsgruppen sind zur Teilnahme an den angezeigten Kursen eingeladen.

Alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/innen und -assistent/inn/en (außer Ruheständler/innen) erhalten ein eigenes Heft.

Ferner wird allen Pfarrämtern ein Programmheft zugeschickt; dieses ist ausdrücklich für Pfarramtssekretärinnen/-sekretäre und Küster/innen bestimmt. *Bitte beachten:* Pfarrämter, die mehr als ein Exemplar erhalten, sind gebeten, diese an den weiteren Bürostandort weiterzuleiten!

Einzelne Exemplare können nachgefordert werden beim Erzbischöflichen Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel.: 0221/1642-1427, Fax: -1428, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 173 **KaPlan: Vor-Ort-Schulungen für die Software „KaPlan“ – Änderung der Honorarkosten**

Für die Pastoralbüro-Software „KaPlan“ werden von der Abt. 520 Aus- und Weiterbildung weiterhin Schulungen und Seminare auf Diözesanebene angeboten. Um noch zeit- und auch ortsnäher spezielle und individuelle Anwendungsfragen zu diesem Programm bearbeiten zu können, wird zusätzlich der Einsatz von KaPlan-Referent/inn/en in Kirchengemeinden angeboten.

Verfahrensablauf:

- (1) Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband (im Folgenden: KG / KGV) fordert eine „Vor-Ort-KaPlan-Hilfe“ beim Generalvikariat, Abt. 520, Fr. Hies-ter an.
- (2) Die Abt. 520 meldet der KG / dem KGV zurück, dass ein/e Referent/in gesucht wird, der/die sich mit der KG / dem KGV zwecks weiterer Absprachen, insbesondere zum Termin, in Verbindung setzen wird.
- (3) Eine ca. 2¹/₂ -stündige Schulung kostet 160 € zzgl. Fahrtkosten von 0,35 € pro km, die von der KG / dem KGV direkt mit dem/der Referenten/in abgerechnet wird.

Bei den Referent/inn/en handelt es sich um erfahrene und geschulte KaPlan-Anwender/innen.

Eine Anforderung sollte enthalten: die Frage-/Problemstellung zu KaPlan; Angaben, wie die Schulung vor Ort organisiert werden kann (Technik, Teilnehmer).

Anforderungen erfolgen schriftlich an
Erzbischöfliches Generalvikariat,
HA S-P / Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln
Fax: 0221 / 1642-1428;
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Telefonische Auskunft:
Katharina Hiester: 0221 / 1642-1467.

Zur Post gegeben am 3. August 2015